DEUTSCHER LANDKREISTAG

DStGB Deutscher Städte- und Gemeindebund

Berlin, den 23.7.2026

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund bedanken sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Wie wir bereits in unserem Schreiben vom 7.7.2026 deutlich gemacht haben, war die uns ursprünglich gewährte Frist zur Stellungnahme entschieden zu kurz bemessen. Das stand auch im Widerspruch zur wiederholten Ankündigung der Bundesregierung, wieder zu einem geordneten Gesetzgebungsverfahren zurückzukehren.

Wir hatten vor diesem Hintergrund angekündigt, unseren Mitgliedern eine Stellungnahmefrist einzuräumen, die eine angemessene Auseinandersetzung mit den komplexen Regelungsvorschlägen erlaubt. Von dieser Möglichkeit haben wir erfreulicherweise sehr viele Hinweise aus der kommunalen Praxis erhalten.

Auf dieser Grundlage nehmen wir nunmehr wie folgt zu dem Entwurf Stellung.

I. Allgemeines

Das Ziel, die ökologische Vernetzung zu stärken, den Flächenbedarf für naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen zu decken und die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu erleichtern, wird grundsätzlich geteilt. Diesem Ziel wird der Entwurf jedoch weitestgehend nicht gerecht. Begrüßenswert sind insbesondere Erleichterungen für Agroforstsysteme, praxisgerechte Klarstellungen bei Unterhaltungs- und Gewässerentwicklungsmaßnahmen sowie der Ansatz, Naturschutzmaßnahmen möglichst flächensparend und multifunktional auszugestalten.

In seiner gegenwärtigen Fassung gefährdet der Entwurf jedoch wichtige Infrastrukturmaßnahmen und kommunale Planungen und führt zu einer weiteren **Ausdifferenzierung und Verkomplizierung des Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG). Neue Berechnungsmodelle, Anerkennungsverfahren, Flächenkulissen, Datenanforderungen und Verordnungsermächtigungen erhöhen den Prüf-, Begründungs- und Dokumentationsaufwand für Vorhabenträger

und Vollzugsbehörden erheblich. Die Annahme, die Be- und Entlastungen der Länder seien lediglich geringfügig und würden sich gegenseitig aufrechnen, ist nicht nachvollziehbar. Angaben zu den finanziellen und personellen Vollzugsfolgen fehlen weitgehend.

Als besonders kritisch erachten wir es, dass nunmehr auch bestimmte natürliche Infrastrukturen in das **überragende öffentliche Interesse** gestellt werden sollen. Die kommunalen Spitzenverbände haben dieses Instrument stets kritisiert und auf die damit verbundenen Probleme hingewiesen. Diese werden sich potenzieren, wenn nun auch der Schutz natürlicher Infrastrukturen, die einen erheblichen Teil des Bundesgebietes ausmachen, in dieser Weise qualifiziert werden sollte. Zwar stellt der Gesetzentwurf ausdrücklich klar, dass das überragende öffentliche Interesse an diesen Infrastrukturen „keine Anwendung“ gegenüber aktuellen und künftigen Vorhaben findet, die ihrerseits durch zahlreiche andere Gesetze als im überragenden öffentlichen Interesse liegend qualifiziert worden sind. Für diese Vorhaben bleibt die vorgeschlagene generelle, wertungsmäßige „Hochstufung“ bestimmter natürlicher Infrastrukturen mithin faktisch bedeutungslos. Auch jenseits dieser ausdrücklich durch § 1a Satz 2 BNatSchG-E in Bezug genommenen Vorhaben gibt es aber eine unübersehbare Vielzahl anderer Vorhaben wie z. B. Umgehungsstraßen oder neue Gewerbegebiete, die von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung vor Ort sein können, nach der anvisierten Gesetzesänderung aber kaum noch eine Chance auf Realisierung hätten, weil sie sich nicht oder nur in Ausnahmefällen gegen das „überragende öffentliche Interesse“ am Schutz der aufgezählten natürlichen Infrastrukturen durchsetzen könnten.

Kritisch zu sehen ist ferner, dass es zu einer weiteren Verfestigung und Ausweitung des von uns abgelehnten Systems von **Ersatzzahlungen** an eine Institution des Bundes kommt.

Der Entwurf ist daher grundlegend zu überarbeiten. Insbesondere sind die Haushalts- und Vollzugsfolgen vollständig zu ermitteln und die Belastungen der Länder sowie Kommunen gesondert auszuweisen. Anderenfalls ist eine abschließende Bewertung des Entwurfs nicht möglich.

II. Im Einzelnen

Dies vorausgeschickt, nehmen wir im Folgenden zu den einzelnen Regelungsvorschlägen wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 lit. a) (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG-E)

Die Herausstellung der natürlichen Klimaschutzfunktion in § 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG-E wird kritisch gesehen, da die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes diese bereits beinhaltet und vollumfänglich abdeckt. Sofern angesichts existierender spezialgesetzlicher Regelungen zum Klimaschutz überhaupt eine Aufnahme der natürlichen Klimaschutzfunktion in das BNatSchG als geboten betrachtet wird, sollte dies vielmehr unter § 1 Abs. 3 BNatSchG erfolgen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 lit. b) (§ 1 Abs. 1a BNatSchG-E)

Auch die weitere Ausdehnung des Begriffs des überragenden öffentlichen Interesses lehnen wir, wie einleitend bereits betont, ab.

Der Begriff findet inzwischen in zahlreichen Fachgesetzen Anwendung und verliert dadurch seine besondere rechtliche Steuerungsfunktion. Der Entwurf benötigt bereits selbst umfangreiche Rückausnahmen gegenüber anderen, ebenfalls als überragend eingestuften Interessen. Ein Rechtsinstitut, das ursprünglich zur Heraushebung besonders gewichtiger Einzelbelange konzipiert worden war, wird durch diese Kaskadenbildung zu einer Kollisionsnorm zwi-

schen formal gleichrangigen „überragenden“ Interessen, die sich gegenseitig neutralisieren. Dies führt nicht zu mehr materiellem Schutz, sondern zu zusätzlichen Abgrenzungsfragen, Begründungslasten und Klagerisiken. Die unteren Naturschutzbehörden müssten zunächst das Vorliegen des überragenden öffentlichen Interesses prüfen und sodann klären, ob dessen Anwendung wegen eines konkurrierenden, ebenfalls überragenden Belangs wieder ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus hätten andere bedeutsame, aber nicht gesetzlich als im überragenden öffentlichen Interesse liegende Vorhaben – wie in der Einleitung bereits näher ausgeführt – kaum noch Aussicht auf Realisierung. Das würde die wirtschaftliche Entwicklung nicht zuletzt der ländlichen Räume nachhaltig beeinträchtigen. Hier könnte das Abwägungsermessen der Kommune bei fast jedem Planungsvorhaben im Außenbereich faktisch auf null reduziert werden.

§ 1 Abs. 1a BNatSchG-E sollte daher in der vorgesehenen Form nicht eingeführt werden. Der Schutz besonders wertvoller Naturgüter ist weiterhin im Rahmen einer nachvollziehbaren, einzelfallbezogenen Abwägung sicherzustellen. Die Stellung des Naturschutzes ist aufgrund von Art. 20a GG ohnehin in besonderem Maße auch gegenüber Belangen mit überragendem öffentlichem Interesse geschützt, was von der Rechtsprechung auch regelmäßig so vertreten wird.

Wird indes an der Regelung festgehalten, muss der Anwendungsbereich wesentlich klarer und widerspruchsfrei gefasst werden; das gilt insbesondere mit Blick auf die Wiedervernässung von Mooren. Diese ist für den Klima- und Naturschutz von hoher Bedeutung. Ihre rechtliche Gewichtung darf deshalb nicht von der Finanzierung aus einem bestimmten Förderprogramm abhängen. Zugleich können Wiedervernässungsmaßnahmen auch erhebliche Konflikte mit Hochwasserschutz, Wasserwirtschaft, landwirtschaftlicher Nutzung und bestehenden Entwässerungssystemen hervorrufen. Soweit die Wiedervernässung in das überragende öffentliche Interesse gestellt wird, sind diese Belange durch ausdrückliche Schutz- und Ausnahmeregelungen abzusichern; eine gesetzlich vorentschiedene Abwägung ohne Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse ist abzulehnen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 lit. c) (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG-E)

Der alternativ in eckigen Klammern vorgesehene Zusatz, wonach Moore, Wälder und Gewässer auch ihre Verkehrsfunktion als Bundeswasserstraße erfüllen können sollen, wird aus naturschutzfachlicher Sicht zurückhaltend beurteilt. Die Verkehrsfunktion ist zwar ein wichtiger Belang, aber kein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Ihre Aufnahme in § 1 BNatSchG würde daher voraussichtlich neue Zielkonflikte begründen, weil die natürliche Entwicklung eines Gewässers und seine verkehrliche Nutzung gegensätzliche Anforderungen stellen können.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 3a BNatSchG-E)

Der Grundgedanke, mehrere Naturschutzziele auf derselben Fläche zu verwirklichen und dadurch Flächen zu sparen, ist grundsätzlich sinnvoll. Maßnahmen, die zugleich dem Biotopverbund, der Eingriffskompensation, dem Artenschutz und der Wiederherstellung von Ökosystemen dienen, verringern den Flächenverbrauch und erhöhen die ökologische Wirksamkeit. Auch wird die multifunktionale Kompensation in der Praxis bereits angewandt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 lit. b) (§ 2 Abs. 4 BNatSchG-E)

Insbesondere mit der Einfügung eines neuen Satzes 4 wird die bisherige Regelung zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand deutlich erweitert. Mit Blick auf das verfassungsrechtliche Aufgabendurchgriffsverbot ist daran zu erinnern, dass kommunale Gebietskörperschaften als

Eigentümer von Grundstücken nicht von der Neuregelung erfasst sein können; das sollte ggf. klargestellt werden. Auch im Übrigen darf die Vorschrift weder die kommunale Planungshoheit und eigenverantwortliche Grundstücksbewirtschaftung beeinträchtigen noch eine faktische Verpflichtung zur unentgeltlichen Bereitstellung kommunaler Flächen begründen.

Vorrangig sollten darüber hinaus solche Flächen in öffentlicher Hand berücksichtigt werden, die für Zwecke der Natürlichen Infrastruktur tatsächlich geeignet und ohne erhebliche Nutzungskonflikte verfügbar sind.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 lit. a) (§ 14 Abs. 2a BNatSchG-E)

Die vorgesehenen Regelungen zu Agroforstsystemen werden überwiegend begrüßt. Positiv bewertet wird insbesondere, dass Agroforstsysteme künftig ausdrücklich als landwirtschaftliche Nutzung anerkannt werden und ihre Beseitigung grundsätzlich nicht als naturschutzrechtlicher Eingriff gilt. Hier sollte noch klargestellt werden, dass auch bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes angelegte Agroforstsysteme ohne Rechtsunsicherheit rückumgewandelt werden können. Zudem sollte der Anwendungsbereich klarer definiert werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 lit. b) (§ 14 Abs. 4 BNatSchG-E)

Die Klarstellung, dass ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen an Verkehrswegen grundsätzlich keinen Eingriff darstellen, kann die Vollzugsbehörden entlasten. Sie sollte jedoch präzisiert und funktional erweitert werden. Erfasst werden sollten auch Waldwege sowie die Instandhaltung, Erneuerung und laufende Betriebsführung bestehender linearer Energie-, Verkehrs- und Wasserinfrastrukturen, soweit keine neue Trasse oder zusätzliche Fläche in Anspruch genommen wird.

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 lit. c) (§ 14 Abs. 5 BNatSchG-E)

Die Klarstellung, dass bestimmte Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Gewässern keinen Eingriff darstellen, wird im Grundsatz begrüßt und kann insbesondere auch der Hochwasserretention dienende, ökologische Gewässerausbauten vereinfachen. Allerdings folgt bereits aus § 14 Abs. 1 BNatSchG, dass nur erhebliche Beeinträchtigungen als Eingriff zu qualifizieren sind. § 14 Abs. 5 BNatSchG-E sollte deshalb deutlich vereinfacht und als rein deklaratorische Vollzugserleichterung ausgestaltet werden. Die Vorschrift darf keine zusätzlichen Nachweis- oder Dokumentationspflichten begründen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 lit. a) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG)

Es besteht, wie in der Einleitung zum Gesetzentwurf zu Recht betont wird, ein erheblicher Bedarf am Ausbau der Verkehrs- und weiterer Infrastrukturen. Insoweit erweist sich nicht zuletzt die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als verzögerndes Element. Deshalb ist es richtig, dass auch diese Regelungen in den Blick genommen werden. Im Einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Neuerungen zu bemerken:

Eine behutsame Flexibilisierung des Naturraumbezugs kann insbesondere in kleinräumig abgegrenzten Naturräumen sinnvoll sein. Die pauschale Ausweitung auf sämtliche angrenzenden Naturräume geht jedoch zu weit. Sie kann dazu führen, dass Kompensationsmaßnahmen weit vom Eingriffsort entfernt durchgeführt werden, der funktionale Zusammenhang verloren geht und die Akzeptanz vor Ort sinkt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher vorrangig im betroffenen Naturraum umzusetzen. Ein angrenzender Naturraum darf nur in begründeten Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden, wenn im betroffenen Naturraum keine geeigneten oder verfügbaren Flächen vorhanden sind und der räumlich-funktionale Zusammenhang zum Eingriff nachweislich ge-

wahrt bleibt. Eine darüber hinausgehende Kette angrenzender Naturräume ist auszuschließen.

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Landschaftsprogrammen und Landschaftsplänen kann Mehraufwand verursachen, weil Planwerke teilweise nicht digital verfügbar oder nicht mehr aktuell sind. Neben den Programmen und Plänen ist deshalb stets das Ergebnis einer Aktualitäts- beziehungsweise Fortschreibungsprüfung zu berücksichtigen. Veraltete Darstellungen dürfen die fachgerechte Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen nicht verhindern.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6 lit. b) (§ 15 Abs. 2a BNatSchG-E)

Die Weiterentwicklung der Multifunktionalität von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird ausdrücklich begrüßt. Sie kann dazu beitragen, den Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren, bestehende Maßnahmen effizienter zu nutzen und Konflikte bei der Anerkennung von Maßnahmen zu vermeiden. Wiederaufforstungen im Sinne des § 9 Abs. 2 BWaldG sollten jedoch nicht als Ausgleich für andere Vorhaben angerechnet werden: Geht durch einen Eingriff Wald verloren, ist dieser bereits aufgrund der waldrechtlichen Verpflichtung wiederherzustellen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 6 lit. c) (§ 15 Abs. 3a und 3b BNatSchG-E)

Die pauschalen Bonus- und Malusregelungen sind zu streichen. Der Bonus von 15 Prozent für bevorratete Maßnahmen entbehrt einer nachvollziehbaren fachlichen Bemessungsgrundlage. Ökokonten mindern zwar das zeitliche Risiko zwischen Eingriff und ökologischer Wirksamkeit, rechtfertigen aber keine pauschale Verringerung des erforderlichen Kompensationsumfangs. Der Malus von 20 Prozent für Eingriffe in die Natürliche Infrastruktur droht die Kosten für die Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten erheblich zu erhöhen. Da die Kulisse der „Natürlichen Infrastruktur“ neben Moorböden (wozu bodenkundlich auch weitverbreitete Moorfolgeböden gehören) auch „gesetzlich geschützte Biotope nach § 30“ und „unbebaute rezente Auen“ umfasst, dürften im ländlichen und halbstädtischen Raum viele Ortsentwicklungen von diesem Malus betroffen sein. Dies verteuert den kommunalen Wohnungsbau und die Ansiedlung lokaler Industrie- und Gewerbebetriebe willkürlich und ohne unmittelbaren ökologischen Mehrwert. Gerade bei Vorhaben, die für die Daseinsvorsorge und eine wettbewerbsfähige Wirtschaft notwendig sind, besteht die Befürchtung, dass diese durch zusätzliche Kompensationszuschläge erschwert und im Einzelfall nicht nur die Bauleitplanverfahren gefährdet, sondern auch in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden könnten. Zudem besteht die Gefahr, die ökologische Wertigkeit derselben Fläche doppelt zu bewerten, weil sie bereits in den jeweiligen Landeskompensationssystemen berücksichtigt wird.

Der vorgesehene 20-Prozent-Zuschlag darf zudem nicht dazu führen, dass Gemeinden mit besonderer naturräumlicher Lage strukturell schlechter gestellt werden als Gemeinden mit größeren Ausweichmöglichkeiten. Wo nahezu das gesamte Gemeindegebiet naturschutzfachlich überprägt ist, entfaltet ein solcher Malus keine sinnvolle Lenkungswirkung. Er wird dort zu einer pauschalen Zusatzbelastung, soweit die Planung nicht bereits durch das überragende öffentliche Interesse nach § 1a BNatSchG-E verhindert wird. Gerade Gemeinden, die von diesen Gebieten umgeben sind, können sich faktisch nur noch unter erhöhten Kosten entwickeln, was die finanzielle Lage meist nicht zulässt.

Hinzu kommt, dass nicht alle Länder einen biotopwertbezogenen Punkteansatz verwenden. In verbal-argumentativen Systemen lassen sich prozentuale Zu- und Abschläge nicht ohne grundlegende Anpassung rechtssicher vollziehen. Bundeseinheitliche Pauschalen dürfen nicht

neben bewährte, differenzierte Landesregelungen treten. Sollte an den Regelungen festgehalten werden, sind zumindest hinreichende Übergangsfristen und eine vollständige Finanzierung der erforderlichen Systemumstellungen vorzusehen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 6 lit. d) (§ 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG-E)

Die Bemessung des Sicherungszeitraums nach der Dauer vorhabenbezogener Wirkungen bedarf einer Konkretisierung, weil diese Dauer nicht immer verlässlich vorhersehbar ist. Bestehende landesrechtliche Regelungen und differenzierte Zielbiotopsicherungszeiträume müssen fortgelten können. Zudem ist klarzustellen, dass bei Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen der Arten- und Biotopschutz zu berücksichtigen ist.

13. Zu Artikel 1 Nr. 6 lit. e) (§ 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG-E)

Die Vorgabe, Ersatzgelder vorrangig für den Schutz und Ausbau der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a BNatSchG-E einzusetzen, ist zu streichen. Sie schränkt den behördlichen Entscheidungsspielraum ein, schwächt den räumlich-funktionalen Bezug zum Eingriff und kann dazu führen, dass der allgemeinen Kulturlandschaft Mittel für ortsnahe Kompensationsmaßnahmen entzogen werden.

14. Zu Artikel 1 Nr. 6 lit. g) (§ 15 Abs. 6b BNatSchG-E)

Die Änderungsbefehle zu Artikel 1 Nr. 6 lit. g) sind in engem Zusammenhang mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz sowie dem Entwurf eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes zu sehen. Das Infrastruktur-Zukunftsgesetz ergänzt das BNatSchG um einen neuen § 15 Abs. 6a, der in Satz 4 bestimmt, dass Ersatzgeldzahlungen von Vorhabenträgern in Bundes- und Bundesauftragsverwaltung sowie von den Eisenbahnen des Bundes an das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder an eine durch dieses zu bestimmende Stelle zu leisten sind. Das Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz soll § 15 BNatSchG um einen Absatz 9 ergänzen, der diesen Zahlungsweg auch für Ersatzzahlungen im Zusammenhang mit Bundeswehreinrichtungen vorsieht.

Mit den Änderungsbefehlen in Artikel 1 Nr. 6 lit. g) soll der (neue) § 15 Abs. 6a BNatSchG zu Abs. 6b und um zwei Regelungen ergänzt werden. Ein neuer Satz 4 bestimmt, dass sich die von dem Absatz erfassten Ersatzzahlungen pauschal um 20 Prozent erhöhen. Das soll, wie sich aus dem neuen Satz 8 ergibt, auch für Ersatzzahlungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Bundeswehrinfrastrukturen gelten.

Dieses Regelungskonstrukt ist in seiner Gesamtheit abzulehnen. Wie auch schon in unseren Stellungnahmen zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz sowie zum Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz im Einzelnen ausgeführt, müssen Ersatzzahlungen weiterhin durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen bewirtschaftet und möglichst im Naturraum des Eingriffs eingesetzt werden. Flächenkenntnis, Flächenkataster, Ökokonten und Ersatzgeldbewirtschaftung gehören in die regional etablierten Strukturen. Eine bundeszentrale Vereinnahmung und Mittelbewirtschaftung kann die örtliche Flächen- und Maßnahmenkenntnis nicht ersetzen und ist zurückzunehmen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 6 lit. h) (§ 15 Abs. 8a BNatSchG-E)

Die Verordnungsermächtigung für bundesrechtliche Abschläge beim Ausgleich ist aus kommunaler Sicht abzulehnen. Die Länder verfügen über bewährte Bewertungsmaßstäbe. Deren Überlagerung durch pauschale Bundesvorgaben würde zu Umstellungsproblemen, zusätzlichem Verwaltungsaufwand und Rechtsunsicherheit führen. Abschläge müssen innerhalb des landesrechtlichen Rahmens im Ermessen der zuständigen Behörde verbleiben.

16. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 15a BNatSchG-E)

§ 15a BNatSchG-E ist neu zu fassen. Die Vorschrift darf weder auf einer bundesweiten Mittelbewirtschaftung aufbauen noch die Entscheidungsspielräume der nach Landesrecht zuständigen Stellen einschränken. Ersatzzahlungen sind zweckgebunden, vorrangig eingriffsnah und unter Berücksichtigung regionaler Naturschutzkonzepte einzusetzen.

Der Ankauf von Maßnahmen Dritter, insbesondere aus bestehenden Ökokonten, darf nur finanziert werden, wenn dadurch eine zusätzliche ökologische Leistung entsteht. Es muss ausgeschlossen sein, dass bereits veräußerte Wertpunkte erneut finanziert oder dauerhafte Pflege-, Sicherungs- und Kontrollpflichten ohne angemessenen Ausgleich auf die öffentliche Hand übertragen werden. Ökokonten dürfen nicht zu Spekulationsobjekten werden.

17. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 15b BNatSchG-E)

Die Möglichkeit, Kompensationsverpflichtungen mit befreiender Wirkung auf fachkundige Dritte zu übertragen, wird grundsätzlich begrüßt. Die Anerkennungspflicht darf jedoch keinen unverhältnismäßigen neuen Verwaltungsaufwand verursachen. Die Länder müssen bestimmen können, welche fachlich und wirtschaftlich geeignete Behörde das Anerkennungsverfahren durchführt. Bestehende landesrechtliche Anerkennungen und weitergehende Anforderungen sind zu erhalten.

Die Anerkennungskriterien – insbesondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit – sind im Gesetz oder in einer mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Regelung hinreichend zu konkretisieren. Der zusätzliche Personal- und Finanzbedarf der zuständigen Behörden ist vollständig auszugleichen.

18. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 16a BNatSchG-E)

Das Instrument der Naturgutschriften wird in seiner derzeitigen Form insgesamt kritisch bewertet, zum Teil auch gänzlich abgelehnt. Inhalt, Zweck, Verhältnis zu Ökokonten und Ersatzzahlungen sowie die Anforderungen an Zusätzlichkeit, Dauerhaftigkeit und Kontrolle bleiben weitgehend offen. Diese wesentlichen Fragen dürfen aber nicht vollständig auf die Verordnungsebene verlagert werden.

Soll das Instrument weiterverfolgt werden, ist es ausdrücklich als freiwilliges Finanzierungsinstrument auszugestalten. Bereits das Gesetz muss insbesondere regeln,

- welche Stellen für Ausstellung, Bewertung, Registrierung und Kontrolle zuständig sind,
- nach welchen einheitlichen und überprüfbaren Kriterien die Höhe einer Naturgutschrift bestimmt wird,
- wie Zusätzlichkeit, Dauerhaftigkeit und dauerhafte Flächensicherung gewährleistet werden,
- wie Doppelanrechnungen, Doppelfinanzierungen, Handelsspekulationen und Greenwashing ausgeschlossen werden,
- wie ein landesweites, mit bestehenden Katastern kompatibles Register finanziert wird.

Die Einführung darf schon mit Blick auf das Aufgabenübertragungsverbot keine neue Aufgabe für untere Naturschutzbehörden begründen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 20 Abs. 1 BNatSchG-E)

Die Erhöhung des Biotopverbundziels von 10 auf 15 Prozent der Fläche jedes Landes bis zum 31.12.2030 kann erhebliche Flächen-, Planungs- und Sicherungsbedarfe auslösen, welche maßgeblich von der kommunalen Ebene zu bewältigen sein werden. Der Entwurf enthält hier-

für weder eine belastbare Flächenbilanz noch eine Kostenschätzung oder ein Finanzierungskonzept. Eine Ausweitung kann nur auf Grundlage tatsächlich verfügbarer Flächen, unter Wahrung des Schutzes landwirtschaftlicher Nutzflächen und der kommunalen Planungshoheit sowie bei vollständiger Finanzierung durch Bund und Länder erfolgen.

20. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 20a BNatSchG-E)

Die Einführung einer zusammenhängenden Kulisse der Natürlichen Infrastruktur kann fachlich sinnvoll sein, wenn ihr Zweck, ihre Abgrenzung und ihre Rechtsfolgen eindeutig bestimmt werden. Die Legaldefinition enthält jedoch zahlreiche unterschiedlich konkretisierte Flächenkategorien und unbestimmte Rechtsbegriffe. Hierdurch besteht für die kommunale Ebene ein erhöhtes Haftungs- und Klagerisiko. Der allgemeine Schutzauftrag in § 20a Abs. 1 BNatSchG-E („Die Natürliche Infrastruktur ist zu schützen.“) könnte vor den Verwaltungsgerichten als materiell-rechtlicher Versagungsgrund gegen kommunale Bebauungspläne angeführt werden und die Träger öffentlicher Belange in Beteiligungsverfahren ermuntern, noch umfangreicher und restriktiver als ohnehin schon Stellung zu nehmen. Hier wird eine informelle Bundes-Sonderkulisse etabliert, die die geordnete städtebauliche Entwicklung vor Ort weiter beeinträchtigen könnte. Die gewollten Rechtsfolgen dieser Regelung sind daher klar zu formulieren. Zudem muss nachvollziehbar geregelt werden, anhand welcher Kriterien Flächen abgegrenzt, aktualisiert und aus der Kulisse wieder herausgenommen werden.

Die Einstufung als Natürliche Infrastruktur darf nicht zu einer faktischen Verdrängung von Naturschutzmaßnahmen aus der Normallandschaft führen. Da die pauschale Bonus- und Malus-Regelung abgelehnt wird, sollten an die Kulisse keine zusätzlichen finanziellen Rechtsfolgen geknüpft werden. Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Kulisse sind nach ihrer tatsächlichen ökologischen Wirkung und ihrem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu bewerten.

21. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 20a Abs. 4 BNatSchG-E)

Die Bereitstellung von Angaben zur Natürlichen Infrastruktur darf keine neuen Erhebungs-, Aufbereitungs-, Fortschreibungs- oder Berichtspflichten für Länder und Kommunen auslösen. Der Bund muss vorhandene Datenbestände und Schnittstellen nutzen. Fachliche Bewertung, Fortschreibung und Qualitätssicherung bleiben Sache der Länder. Für notwendige technische Anpassungen sind bundeseinheitliche, finanzierte Schnittstellen bereitzustellen.

22. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 21 BNatSchG-E)

Der Änderung des § 21 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wird grundsätzlich zugestimmt. Der Bezug zum Natura-2000-Netz sollte jedoch erhalten bleiben. Bei § 21 Abs. 4 BNatSchG-E ist sicherzustellen, dass Kernflächen vollständig und Verbindungsflächen in einem Umfang rechtlich gesichert werden, der die Funktionsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des Biotopverbundes tatsächlich gewährleistet. Eine nur formale oder unzureichende „überwiegende“ Sicherung genügt nicht.

23. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 40 BNatSchG)

Die vorgesehene Ausnahme für Gehölze und Saatgut im Zusammenhang mit Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird begrüßt. Sie kann Genehmigungsverfahren verringern und praktische Lieferengpässe bei zertifiziertem Pflanz- und Saatgut sachgerecht berücksichtigen.

24. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 67 BNatSchG)

Die ausdrückliche Berücksichtigung des Tierwohls als möglicher Befreiungsgrund wird begrüßt.

25. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 74 Abs. 7 und 8 BNatSchG)

Für bereits beantragte, planerisch vorbereitete oder zugelassene Vorhaben sind klare Übergangsregelungen erforderlich. Der Begriff der begonnenen planerischen Vorbereitung muss aus Gründen der Rechtssicherheit zeitlich und sachlich konkretisiert werden. Als zeitliche Grenze kommt ein Zeitraum von zwölf Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht. Begünstigende Regelungen sollten auf Antrag des Vorhabenträgers angewendet werden können.

Eine Evaluierung der verbleibenden Neuregelungen ist sinnvoll. Sie muss insbesondere die Vollzugstauglichkeit, den Personal- und Kostenaufwand, die Auswirkungen auf die Realisierbarkeit kommunaler und sonstiger Infrastrukturvorhaben sowie die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen untersuchen. Die Evaluierung darf keine neuen Erhebungs- oder Berichtspflichten auslösen und muss sich grundsätzlich auf vorhandene Daten stützen. Die kommunalen Spitzenverbände sind frühzeitig und mit ausreichendem Vorlauf zu beteiligen.